



KOSTENLEITFADEN 2.1

F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG 3. AUSSCHREIBUNG

08.05.2020, Wien



INHALT

- Module
- Förderbare Kosten
- Nicht förderbare Kosten

MODULE

- **Modul 1: Anschaffungskosten** für F&E-Infrastruktur
- **Modul 2: Startkosten – nur bei NICHT-wirtschaftlicher Nutzung**
 - Aufbau zum Normalbetrieb
 - Aufbau von Dienstleistungen
 - Awareness-Maßnahmen
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 1)

F&E-Infrastruktur = Modul 1

- Nachweisbare Kosten der Anschaffung der F&E-Infrastruktur
- Bestelldatum im Förderungszeitraum
- Neue oder gebrauchte Anlagen/-teile (noch nicht gefördert, Restbuchwert)
- Gemeinkostenzuschlag: Keine Gemeinkosten (Anschaffungskosten)

FÖRDERBARE KOSTEN (MODULE 1 UND 2)

- Förderbar sind ausschließlich projektnotwendige Kosten. Dem Vorhaben zurechenbare Kosten sind alle Ausgaben bzw. Aufwendungen, die
 - **direkt**,
 - **tatsächlich** und
 - **zusätzlich** (zum herkömmlichen Betriebsaufwand)
 - **für die Dauer der geförderten Tätigkeit**nachweislich entstanden sind.
- Regelungen zur Kostenanerkennung laut **Kostenleitfaden 2.1**
 - www.ffg.at/recht-finanzen
 - siehe auch FAQs zum Kostenleitfaden

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

Gemeinkostenzuschlag:

- Aufschlag von pauschal 25% auf folgende Kostenkategorien:
 - Personalkosten
 - Sach- und Materialkosten
 - Reisekosten
- Kein Aufschlag auf Drittkosten und F&E-Infrastruktur
- Abgedeckt durch Gemeinkosten:
 - Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung,
 - Arbeitsplatzausstattung
 - EDV-Aufwand

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

- **Personalkosten:**

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

- **Stundensätze**

- Berechnungsbasis: Jahresbruttogehalt letztes Geschäftsjahr
- Sonstige Zahlungen nur wenn gesetzlich, kollektivvertraglich, in Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag rechtsverbindlich geregelt
- **Keine Höchstsätze**

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

- Jahresstundenteiler bei Vollzeitbeschäftigung: 1.720h
- Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition: 1.290h
- auch Anwesenheitszeiten möglich
- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Reduktion
- Jahresstundenteiler = max. abrechenbare Projektstunden/Jahr

- Stundensatz von mitarbeitenden GesellschafterInnen (ohne Gehaltsnachweis):
€ 40/h (max. € 68.800,- pro Person / Jahr)

Zeitaufzeichnungen von ProjektmitarbeiterInnen

- stundenweise auf Tagesbasis
- aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibungen

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

Jahresstundenteiler bei Vollzeitbeschäftigung: 1.720h

- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Reduktion

Beispiel:

- Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$\frac{1.720 * 25}{38,5} = \boxed{1.117}$$

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

Sach- und Materialkosten

- Verbrauchsmaterial
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Lizenzkosten (anteilig)

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

Drittkosten

- Auftragsforschung
- technisches/wissenschaftliches Know-how
- technische/wissenschaftliche Beratung
- konzerninterne Verrechnung

Hinweis:

- Die Anerkenbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen Leitfäden eingeschränkt sein.
- Verrechnungen zwischen ProjektpartnerInnen sind grundsätzlich nicht anerkenbar.

- zu beachten: **keine** Gemeinkosten → Abgrenzung zu Sach- und Materialkosten

FÖRDERBARE KOSTEN (MODUL 2)

Reisekosten

- entsprechend den geltenden Bestimmungen (KV, BV)
- Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.
- Es können nur Kosten von Personen, die am Projekt mitarbeiten, abgerechnet werden.

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Nicht förderbare Kosten sind u.a. (1):

- Die Kosten für die Nutzung der mit der unter F&E-Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) geförderten Anlage
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinaus gehen; zum Beispiel Gebäudehülle
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Nicht förderbare Kosten sind u.a. (2):

- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die außerhalb des Förderzeitraumes anfallen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- bereits im Rahmen eines anderen Vorhaben gefördert
- Finanzierungskosten (u.a.: Skonti, Zinsen bei Leasing, Bankspesen...)
- Bewirtung
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)

VERMEIDUNG UNERWÜNSCHTER MEHRFACHFÖRDERUNGEN

„Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.“

- Bestätigung bei Antrag und Abrechnung, dass Kosten nicht bei anderer Förderungsstelle eingereicht wurden.
- Informationsaustausch mit anderen Förderungsstellen, im Verdachtsfall gemeinsame Prüfungen.

Christian Barnet
Projektcontrolling und Audit

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Sensengasse 1, A-1090 Wien

T +43 (0) 5 77 55 – 6079
Christian.Barnet@ffg.at
www.ffg.at

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!